

Satzung der Narrhalla Pfeffenhausen e. V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. September 2009 in Pfeffenhausen.
(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2019.)
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut, 84028 Landshut.
unter der Registriernummer VR 200342 am 15.01.2010.**

Präambel

Die Arbeit der Narrhalla Pfeffenhausen e. V. basiert auf dem Erhalt und der Förderung traditionellen Brauchtums, insbesondere der Organisation des Faschings mit seinen zahlreichen und vielfältigen Veranstaltungen in der Marktgemeinde Pfeffenhausen und deren Umgebung.

In diesem Sinne gibt sich die Narrhalla Pfeffenhausen e. V. folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Narrhalla Pfeffenhausen“ und ist Faschingsverein in Pfeffenhausen und Umgebung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Pfeffenhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.1. – 31.12.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege und weitere Verbreitung der traditionellen Kultur und des Brauchtums, insbesondere des Faschings (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 und 23 AO). Der Verein fördert die Pflege und Unterhaltung des kulturellen und musischen Brauchtums des Faschingsgeschehens in seiner ganzen Vielfalt.

Der Verein wird zu diesem Zweck diverse Faschingsveranstaltungen planen, organisieren, durchführen und nachbereiten sowie traditionelle Tanzeinlagen einstudieren und trainieren. Ferner ist es Ziel des Vereins, für Faschingsveranstaltungen und sonstige Präsentationen bei anderen Vereinen, Firmen und Organisationen ein Tanzprogramm anzubieten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber

dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Narrhalla ist Mitglied im Landesverband Ostbayern im Bund Deutscher Karneval.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Es wird unterschieden zwischen

- a) aktiven Mitgliedern, die sich am Vereinsleben während der Faschingszeit beteiligen,
- b) passiven Mitgliedern, die den Verein finanziell unterstützen (Firmen und Personenvereinigungen können auf Antrag ebenfalls aufgenommen werden.) und
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten: Präsidenten, Mitglieder und Personen, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft.

Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten besitzen Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zu deren restlosen Einhaltung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft. Als Austritt wird auch gewertet, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verletzt hat, den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung sowie die Kassenprüfer.

§7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

§8 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus zehn Beisitzern.

§9 Vorstandswahl

Die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss als Stichwahl wiederholt werden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Einzeln gewählt werden jeweils Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, Schriftführer und Kassier.

Vor der Wahl der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu bilden. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen, sollen aber in jedem Fall keine Mitglieder sein, die zur Wahl vorgeschlagen sind. Der bestimmte Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft die Leitung der Generalversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Amtsgericht Landshut vorgelegt werden muss.

Wenn erforderlich können die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft noch einen weiteren Beisitzer berufen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft kann dieses Amt bis zur nächsten Wahl durch die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft kommissarisch an ein anderes Mitglied vergeben werden.

Die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft sollen in der Regel monatlich tagen.

§10 Zuständigkeit der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

Die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft zugestimmt haben.

§11 Sitzung der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. Vizepräsidenten, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft und fünf Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

Über die Sitzung der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - des 1. oder 2. Vizepräsidenten geleistet werden. Die üblichen Kassengeschäfte bis 1.000 Euro kann der Kassier selbstständig entscheiden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandschefsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft,
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- c) Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Mitglieder der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- h) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft über einen abgelehnten Annahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung und Homepage einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandschefsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Im Allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten als

Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuführen.

Abweichend davon können an Mitglieder der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

Die Entscheidungen über derartige Zahlungen trifft die Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft.

§16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Der Verein ist berechtigt, um einen reibungslosen Ablauf bei Veranstaltungen zu ermöglichen, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Veranstalter/Vereine mitzuteilen. Übermittelt werden dabei:

- a) Name
- b) Alter
- c) besondere Informationen (z. B. Vereinszugehörigkeit, Leistungen, etc.)

Bei Mitgliedern der Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- d) Telefonnummer
- e) Adresse

- f) E-Mail-Adresse
- g) Funktion im Verein

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

§17 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft und erweiterter Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Pfeffenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Vorstandschaft und der erweiterter Vorstandschaft oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bernhard Steimle
1. Präsident

Lukas Richter
1. Vizepräsident

Thomas Geltinger
2. Vizepräsident